

**Satzung der Gemeinde Gutenstetten
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

vom 2. Dezember 2004

Die Gemeinde Gutenstetten erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Gutenstetten erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gutenstetten, den 2. Dezember 2004

Gemeinde Gutenstetten

Reiß
Erster Bürgermeister